

**Die Bürgermeisterin**

Ordnungswesen und  
Bürgerservice

Piratenpartei Osnabrück  
Herr Christian Nobis  
Ruppenkampstraße 12  
49084 Osnabrück

Auskunft erteilt:  
**Herr Plewa**  
Rathaus, Zimmer: E.06  
Hasestraße 11  
Telefon: 05461/830  
Durchwahl: 05461/83.130  
Telefax: 05461/9327.130

25.06.2013

FB 2 - Pl

08.07.2013

**Plakatierung im Stadtgebiet von Bramsche zum Zwecke der Wahlsichtwerbung anlässlich der Bundestagswahl am 22.September 2013**

Sehr geehrter Herr Nobis,

auf Grund Ihres Antrages vom 25.06.13 erteile ich folgende Sondernutzungserlaubnis: Gemäß § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 18 NStrG,NI; wird Ihnen hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zum Anbringen von höchstens 200 Plakaten (bis Größe DIN A 1) an öffentlichen Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet von Bramsche erteilt. Die Anbringung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Wahlsichtwerbung aus Anlass der Bundestagswahl am 22. September 2013. Diese Erlaubnis besitzt nur Gültigkeit **bis zum 27.09.2013.**

**Auflagen:**

- Die Plakate, die auf festen Unterlagen aufgeklebt sein müssen, dürfen nur so befestigt werden, dass die Träger nicht beschädigt werden. Die Plakate sind bis zum 27.09.2013 zu entfernen.
- Die Plakate sind so anzubringen, dass durch sie weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Plakate nicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder -einmündungen angebracht werden und dadurch den Kraftfahrern die Sicht genommen wird.
- Werden Plakate an Plakatständern angebracht, ist darauf zu achten, dass für den Fußgängerverkehr eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m verbleibt. Bei Plakathaltern über Gehwegen oder Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,25 m verbleiben.
- Die Plakate müssen unfallsicher angebracht werden. Sollen Plakate mit Draht befestigt werden, so ist ausschließlich kunststoffummantelter Draht zu verwenden. Die Befestigungsmaterialien sind nach Ende der Sondernutzung wieder vollständig zu entfernen.
- Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.

- Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
- Plakate dürfen nicht im unmittelbaren Bereich von Kreisverkehrsplätzen angebracht werden, da hierdurch die Gefahr der Ablenkung der Verkehrsteilnehmer besteht.
- **Anlage** „Info-Brief Wahlwerbung zur Bundestagswahl der Stadt Bramsche“ Ich bitte um Beachtung der in diesem Schreiben auferlegten Auflagen für die Wahlwerbung im Bereich der Stadt Bramsche.

**Hinweis:**

Werden für die Plakatierung private Flächen oder Träger (z.B. Lichtmasten von Versorgungsunternehmen, Verteilerkästen von Telekommunikationsunternehmen) in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin. Für Schäden, die der Stadt Bramsche oder Dritten durch das Anbringen der Plakate entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.

**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Plewa